

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 1.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungordnung, Seite 1  
— Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 12.

(Nr. 1.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungordnung.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird folgendes bestimmt.

I. Zu § 376 Abs. 1:

1. Der Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe, den die Apotheken den Krankenlassen zu gewähren haben, beträgt:  
Bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage bis einschließlich 200 *M.* 5%,  
bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage bis einschließlich 500 *M.* 10%,  
bei einem Vierteljahresrechnungsbetrag über 500 *M.* . . . 15%.
2. Die Gewährung des Preisabschlages wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung auf mindestens 20 *M.* beläuft.
3. Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heißera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nr. 21 Abs. 1 der Arzneitaxe berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

II. Zu § 376 Abs. 2:

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 21. Januar 1914.

1

Einlage A.